

Die Untersuchungshaft darf indessen nur angeordnet oder aufrechterhalten werden, wenn dies zur Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist. Nach der jetzt geltenden Fassung des § 123 StPO sind für die Frage der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft die Art und Schwere der erhobenen Beschuldigung, die Persönlichkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse zu berücksichtigen. »Allein das Vorliegen der Haftgründe des § 122 StPO rechtfertigt nicht die Anordnung der Untersuchungshaft« (Annemarie Pfeufer, Zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft, S. 310; Rolf Schröder/Adolf Buske, Die Verantwortung der Staatsanwälte und Richter bei der Prüfung der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft, S. 404). 10

4. Nach Erlaß der StPO wurde die Richtlinie Nr. 15 durch Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 12.6.1968<sup>3</sup> aufgehoben, da die gesetzlichen Grundlagen für sie entfallen waren. Indessen sah sich das Plenum des Obersten Gerichts veranlaßt, eine neue Richtlinie (Nr. 27) über den Erlaß von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung vom 2.7.1969<sup>4</sup> <sup>5</sup> zu erlassen. Es hielt es abermals für nötig, die Gerichte darauf hinzuweisen, daß die Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Strafrechtspflege es erforderten, »im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates, seiner Rechtsordnung und seiner Bürger« einerseits Haftbefehle zu erlassen, wenn es gesetzlich zulässig und für die Durchführung des Strafverfahrens notwendig ist, und daß andererseits niemand unbegründet und ungesetzlich in seiner persönlichen Freiheit zu beschränken ist. 11

Im wesentlichen bestand der Inhalt der Richtlinie in der durch kurze Erläuterungen ergänzten Wiedergabe der für den Erlaß von Haftbefehlen maßgeblichen Vorschriften der StPO, die offenbar von den Richtern bisher nicht genügend beachtet worden waren. Die Haftgründe des Fluchtverdachts oder der Verdunklungsgefahr wurden bei Verbrechen oder schweren fahrlässigen Vergehen mit dem berechtigten Interesse der Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger an der sofortigen Isolierung des Beschuldigten gerechtfertigt. Das Interesse der Öffentlichkeit an sofortiger Isolierung des Rechtsbrechers liege bei schweren Kapitalverbrechen, vor allem aber stets bei den »Staatsverbrechen« vor.

Die Richtlinie Nr. 27 wurde durch Beschluß des Plenums vom 26.3.1975 <sup>5</sup> mit Wirkung vom 1.4.1975 mit der Begründung aufgehoben, daß sie der mit dem Gesetz zur Änderung der StPO vom 19.12.1974 <sup>6</sup> erfolgten Neufassung der §§ 122 Abs. 1 Ziffer 3, 132 Abs. 2 StPO nicht mehr entspreche. Jedoch faßte das Präsidium des Obersten Gerichts am 20.10.1977 einen Beschluß zu Fragen der Untersuchungshaft, der jedoch nicht im GBL, sondern nur in den »internen« Informationen des Obersten Gerichts (19, S. 51) publiziert wurde.

5. Art. 100 Abs. 3 wird durch § 128 StPO konkretisiert und erweitert. Danach hat 12 der Staatsanwalt nicht nur die Angehörigen von der Verhaftung innerhalb von 24 Stunden

3 GBl. II S. 535.

4 GBl. II S. 393.

5 NJ 1975, S. 245.

6 Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 19. 12. 1974 (GBl. I S. 597).